

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/50 vom 21. August 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_50

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/50 du 21 août 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/50 del 21 agosto 2012

Regeste

Neuanmeldung vom Mai 2011 nach der Abweisung eines ersten Gesuchs (im April 2007) und dem Nichteintreten auf ein weiteres (im Juli 2010). Eintretensvoraussetzung des Glaubhaftmachens eines aktuell leistungsbegründenden Sachverhalts erfüllt (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 21. August 2012, IV 2012/50).

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 6. Januar 2012 hat es die Beschwerdegegnerin abgelehnt, auf das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers vom 3. Mai 2011 einzutreten. Sie hat sich auch nicht etwa tatsächlich (vgl. BGE 117 V 8 E. 2b/aa in fine; BGE 109 V 262 E. 2a) auf die materielle Behandlung der Neuanmeldung eingelassen. Der Beschwerdeführer hatte sich neu angemeldet, nachdem ein erstes Gesuch abgewiesen (Verfügung vom 2. April 2007) und auf ein weiteres nicht eingetreten worden war (Verfügung vom 1. Juli 2010; beides rechtskräftig gerichtlich beurteilt). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist damit ausschliesslich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung hätte eintreten müssen. Soweit in der Beschwerde bereits beantragt wird, die Beschwerdegegnerin sei zur Zusprechung von Leistungen zu verpflichten, kann darauf nicht eingetreten werden.

1.2 Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind. Nach jener Bestimmung muss in einem Revisionsgesuch glaubhaft gemacht werden, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Die beiden geregelten Konstellationen sind allerdings nicht ohne Unterschied: Ein Anpassungsgesuch, wie es Art. 87 Abs. 2 IVV einzig im Auge hat, zielt allein auf eine Veränderung des Sachverhalts nach dem Zeitpunkt, der Grundlage der rechtskräftigen leistungszusprechenden Entscheidung war. Gründe für eine Wiedererwägung oder eine prozessuale Revision finden im Anpassungsgesuch keinen Platz; sie könnten lediglich ein entsprechendes Gesuch um rückwirkende Korrektur rechtfertigen. Bei der Neuanmeldung hingegen handelt es sich um ein neues Gesuch, mit welchem der Anspruch umfassend geltend gemacht wird. Es gibt keine Beschränkung auf die Glaubhaftmachung blosser Anpassungsgründe. Denn von einer Rechtskraftbindung aus der früheren Rentenablehnung kann (anders als bei repetitiven Revisionsgesuchen) nicht ausgegangen werden (vgl. Franz Schlauri, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV, Ulrich Meyer [Hrsg.], 2. A. 2007, S. 1110, Rz 137 mit Fn 190 f.). Bei einer Leistungsablehnung existiert denn auch keine Verfügung, aufgrund welcher Dauerleistungen ausgerichtet würden, also keine Verfügung mit Dauerwirkung (so der nicht veröffentlichte Entscheid des Ver-

sicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S B. vom 28. Oktober 2010, IV 2010/121). Im Neuanmeldungsverfahren wird - anders als bei der Rentenrevision - eine staatliche Leistungspflicht erst behauptet. Es fehlt an einer ursprünglichen, rentenzusprechenden Verfügung, welche durch eine spätere Verfügung - nach erneuter materieller Prüfung - in ihrem Bestand "bestätigt" oder bezüglich des Umfangs des anerkannten Leistungsanspruchs "geändert" werden könnte (BGE 130 V 71 E. 3.2.3). Der allgemeine Verfahrensgrundsatz der Eintretenshürde bei Neuanmeldungen nach einer vorausgegangenen Abweisung lautet demnach lediglich, dass der Gesuchsteller das Vorliegen eines aktuell leistungsbegründenden Sachverhalts glaubhaft machen muss (vgl. Franz Schlauri, a.a.O., Fn 190).

E. 2

2.1 Mit dem als Neuanmeldung zu betrachtenden Schreiben vom 3. Mai 2011 hatte der Beschwerdeführer eine Verschlechterung geltend gemacht. Die eingereichten medizinischen Akten zeigen Folgendes: 2.2 Das Psychiatrische Zentrum E.____ hat am 28. Dezember 2010 nach einem Vorgespräch des Beschwerdeführers berichtet, es schienen eine leichte Störung der Vitalgefühle und eine gewisse soziale Isoliertheit vorhanden zu sein. Schritte in Richtung einer Teilarbeitsfähigkeit habe der Beschwerdeführer kategorisch ausgeschlossen (IV-act. 98-1 ff.). Im Austrittsbericht vom 16. März 2011 (IV-act. 98-4 ff.) gab das Zentrum an, der Beschwerdeführer habe sich in den zwei Probewochen (vom 28. Februar bis 10. März 2011) vom klinischen Zustandsbild her depressiv gezeigt, mit vermindertem Antrieb, mangelnder Tagesstruktur und Schmerzen, ausserdem eher klagsam-fordernd. Er habe wenig Eigenverantwortung und Veränderungsmotivation. Im Alltag sei seine Unselbständigkeit und Hilflosigkeit spürbar geworden. Es sei auch Überforderung zu vermuten. Der Beschwerdeführer sei nicht arbeitsfähig. - Dr. G.____ hat am 13. April 2011 nach einem Gespräch mit dem Beschwerdeführer vom 11. April 2011 berichtet (IV-act. 110), dessen Aufmerksamkeit und Gedächtnis seien leicht reduziert. Es bestünden paranoide Gedanken, die exploriert werden sollten. Es zeige sich ein mittelgradiges depressives Zustandsbild im Rahmen eines psychophysischen Erschöpfungssyndroms bei schwerem sozialem Rückzug. Aufgrund der Schwere der Symptomatik sei eine Behandlung im Rahmen des Therapiekonzepts der Klinik H.____ empfohlen worden. Einem Bericht der Klinik H.____ vom 1. Mai 2012, den der Beschwerdeführer zwar erst im Lauf dieses Beschwerdeverfahrens eingereicht hat, der aber einen Sachverhalt beschreibt, welcher in den vorliegend massgeblichen Zeitraum zurückreicht, lässt sich entnehmen, dass seit dem 11. April 2011 eine Behandlung stattfand. Zunächst hätten Fortschritte gemacht werden können, doch im Sommer 2011 sei es zu erneuten depressiven Einbrüchen gekommen. Die depressiven Zustände seien mit sozialem Rückzug, Antriebsminderung, Lebenssinnlosigkeit und Willenlosigkeit einhergegangen. In letzter Zeit sei es zu einer leichten Rückbildung der paranoiden und schizoiden Gedanken gekommen. Diagnostiziert worden sind eine anhaltende depressive Störung (mit andauernden muskuloskelettären Schmerzen, Störungen der Vitalgefühle, Insuffizienz- und Einsamkeitsgefühlen, nächtlichen Ängsten, periodisch verbalen Aggressionsausbrüchen, psychomotorischer Agitiertheit, Schlafstörungen mit Albträumen sowie Gedanken des Lebensüberdrusses) und eine leichte Intelligenzminderung. - Dr. F.____ attestierte dem Beschwerdeführer am 8. März 2011 für die Zeit vom 1. August 2008 bis 31. Dezember 2011 eine volle Arbeitsunfähigkeit (IV-act. 95-3). Am 17. September 2011 (IV-act. 112) dann gab der Arzt an, der Beschwerdeführer leide an chronischen invalidisierenden Nacken- und Rückenschmerzen und an einer mittelschweren therapiebedürftigen

Depression, die bereits anfangs 2007 erheblich gewesen sei. Weil er auf die gängigen Antidepressiva nicht angesprochen habe, habe er (Dr. F.____) ihn 2008 an Dr. D.____ überwiesen, welche diese Diagnose bestätigt habe. Eine Anstellung des Beschwerdeführers durch einen Arbeitgeber halte er aufgrund der Kleinwüchsigkeit, des extrem kleinschrittigen Ganges und der zeitweise tic-artigen, an einen Frosch erinnernden Laute des Beschwerdeführers für undenkbar. Am ehesten würde wohl eine arbeitsmedizinische Abklärung, beispielsweise durch die BEFAS, weiterhelfen. Dort würde man sicherlich zum Schluss gelangen, der Beschwerdeführer sei für keine verwertbare Arbeit einsetzbar. Nach seiner Beurteilung sei der Beschwerdeführer seit vielen Jahren zu 100 % arbeitsunfähig, ganz sicher nicht vermittelbar.

2.3 Während die Berichte der Klinik H.____ sich zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht äussern, bescheinigte ihm das Psychiatrische Zentrum E.____ also eine volle Arbeitsunfähigkeit. Dr. F.____ geht ebenfalls davon aus, dass der Beschwerdeführer nicht arbeitsfähig sei, jedenfalls nicht vermittelbar bzw. nicht in der Lage, (arbeitsmarktlich) verwertbare Arbeit zu leisten.

2.4 Wenn auch zu berücksichtigen ist, dass eine Erwerbstätigkeit in angepasstem Rahmen trotz des damals festgestellten (die Arbeitsfähigkeit grundsätzlich einschränkenden) Schmerzsyndroms (und der die Arbeitsfähigkeit nicht betreffenden Umstände des Karpaltunnelsyndroms, des Kleinwuchses, der Adipositas und der Albträume) früher (im Dezember 2006) medizinisch als zumutbar betrachtet worden war (MEDAS Zentralschweiz), so rechtfertigt die aufgrund des vorliegend zu beurteilenden Gesuchs geschaffene Aktenlage doch, auf dieses einzutreten und es zu prüfen. Es kann ein Leistungsanspruch des Beschwerdeführers gegen die Invalidenversicherung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Zu beachten ist nebst den Befundschilderungen mit Anhaltspunkten für paranoide und schizoide Züge insbesondere, dass der Beschwerdeführer im April 2011 eine weitere psychiatrische Behandlung in der Klinik H.____ aufgenommen hat. Schon ab November 2008 war er durch Dr. D.____ behandelt worden. Die damals bereits diagnostizierte anhaltende depressive Störung wird unverändert auch im April 2011 und im Mai 2012 erwähnt, hat also inzwischen offenbar jahrelang andauert. Ob dieses Leiden die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt, bedarf der Abklärung. Dr. F.____ hat am 10. Mai 2011 (IV-act. 102) zwar dafürgehalten, seit Juli 2010 habe sich am Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nichts verändert, er hat aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass dieser noch immer an chronischen, völlig therapieresistenten Rückenschmerzen und an einer ausgeprägten Depression infolge seiner sozialen Isolation leide. Die lange Dauer der depressiven Störung bietet Anlass, die Zumutbarkeit der Arbeitsleistung nochmals materiell zu beurteilen. Zu bedenken ist, dass das Glaubhaftmachen niedrigere Beweisanforderungen stellt als der im Sozialversicherungsrecht im allgemeinen massgebende Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Sachverhaltsänderung [bzw. Sachlage] nicht erstellen lassen (Bundesgerichtsentscheid i/S T. vom 8. Juli 2011, 9C_263/11).

2.5 Die vorhandenen Indizien für eine mögliche anspruchrelevante Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit reichen für den Anspruch aus, auf die Neuanmeldung einzutreten. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben.

2.6 Bei der Prüfung des Gesuchs wird zu klären sein, ob und gegebenenfalls in wie weit tatsächlich Arbeitsunfähigkeit, d.h. eine Einschränkung der zumutbaren diesbezüglichen Leistungsfähigkeit aus krankheitsbedingten Gründen, vorliegt. Entscheidend sind die allfälligen Auswirkungen von Gesundheitsschäden (vgl. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 ATSG),

welches auch immer wiederum deren Ursache sei (vgl. Bundesgerichtsentscheide i/S Y. vom 19. Juni 2008, 8C_478/2007 E. 3.3.2, und i/S S. vom 7. Februar 2012, 9C_736/2011 E. 2.3.3). Eine nicht krankheitsbedingte und somit willentlich beeinflussbare mangelnde Motivation oder eine nicht krankheitsbedingte Übersteigerung des Krankheitsgebarens sind davon zu unterscheiden. Bei der Abklärung wird der Gesundheitszustand in allen relevanten Aspekten zu beachten sein. Wenn Kleinwuchs und Intelligenzminderung (sowie verminderte sprachliche Kommunikationsmöglichkeiten) den Beschwerdeführer auch früher nicht an der Erbringung einer verwertbaren Arbeitsleistung verhinderten, so lässt sich daraus nicht von vornherein ableiten, dass sich daran nichts ändern könnte, wenn sich weitere limitierende Faktoren dazugesellen. Nach der Aktenlage verfügt der Beschwerdeführer ausserdem lediglich über geringfügige und abnehmende persönliche Ressourcen. Auch die Bedeutung der beschriebenen Verhaltens- bzw. Ausdrucksauffälligkeiten (kleinschrittiger Gang, Schmatzgeräusche bzw. tic-artige Laute) wird gewürdigt werden können. Zum einen erscheint denkbar, dass sich solche Auffälligkeiten im Lauf der Zeit verstärken können. Zum andern kann eine lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts bei repetitiven Neuansmeldungen - im Unterschied zu Revisionstatbeständen, wo sie unmassgeblich ist (vgl. etwa BGE 112 V 371 E. 2b) - die Eintretensvoraussetzung erfüllen helfen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S D. vom 27. Oktober 2008, IV 2007/298). Entscheidend wird sein, ob und inwiefern dem Beschwerdeführer nach einem weitgehend objektivierten Massstab trotz seines Leidens die Verwertung seiner (Rest-) Arbeitsfähigkeit auf dem ihm nach seinen Fähigkeiten offen stehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch sozial-praktisch zumutbar und für die Gesellschaft tragbar ist (vgl. BGE 127 V 294 E. 4c).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens erscheint eine Anhörung, wie vom Beschwerdeführer in der Replik beantragt, nicht als erforderlich.

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 6. Januar 2012 zu schützen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Sache ist der Beschwerdegegnerin zur Behandlung der Neuansmeldung vom 3. Mai 2011 zurückzuweisen. 4.2 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin wird die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 19. März 2012 obsolet. 4.3 Es rechtfertigt sich, der Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. 4.4 Der Beschwerdeführer hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten werden kann, unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 6. Januar 2012 im Sinn der Erwägungen gutgeheissen und die Sache der Beschwerdegegnerin zur Behandlung der Neuansmeldung

vom 3. Mai 2011 zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.